

Ehrenordnung des AVD (EO-AVD)

1 Grundsätze

- 1.1 Ehrungen sind in gemeinnützigen und ehrenamtlich geführten Organisationen von besonderer Bedeutung, weil eine materielle Vergütung der geleisteten Arbeit unmöglich ist und von den meisten Funktionsträgern auch nicht erwartet wird.

Bei Anwendung der Ehrenordnung des Aikido-Verbandes Deutschland e.V. (EO-AVD) bzw. bei Entscheidung über Anträge sind von den Beteiligten die den verschiedenen Auszeichnungen entsprechenden Kriterien zu berücksichtigen, damit eine Gleichbehandlung aller Aikidoka sichergestellt ist.

- 1.2 Die EO-AVD berücksichtigt nur Leistungen, die im direkten Zusammenhang mit der Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des AVD bzw. der Förderung und Verbreitung des Aikido auf internationaler oder nationaler Ebene stehen. Die EO-AVD kann die Ehrenordnungen der Mitgliedsverbände und -vereine nicht ersetzen.
- 1.3 Ehrungen sollen grundsätzlich bei repräsentativen Veranstaltungen des AVD vorgenommen werden.

2 Form der Ehrungen

- 2.1 In Anerkennung besonderer Verdienste um die Entwicklung und Verbreitung des Aikido können Verbände und Vereine (nachfolgend Mitglieder genannt) und Aikidoka wie folgt geehrt werden:

- 2.2 Mitglieder des AVD können durch einen Bundeswappen-Teller mit Widmung ausgezeichnet werden, wenn sie die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des AVD langjährig und besonders vorbildlich gefördert haben.

An Einzelpersonen kann diese Auszeichnung nicht vergeben werden.

- 2.3 Persönlichkeiten, die sich auf nationaler und internationaler Ebene besonders vorbildlich und erfolgreich um die Entwicklung und Verbreitung des Aikido verdient gemacht haben, können zu Ehrenpräsidenten des AVD gewählt werden.

Die Wahl zu Ehrenpräsidenten des AVD bedingt eine mindestens 20jährige ehrenamtliche und auch für den AVD förderliche Tätigkeit im vertretungsberechtigten Vorstand nationaler Aikido-Organisationen.

Bei der Vergabe dieser höchsten Ehrung des AVD ist ein strenger Maßstab anzulegen.

- 2.4 An Aikidoka kann die AVD-Ehrenurkunde in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden.

Bei der Verleihung der abgestuften AVD-Ehrenurkunden sollen die Verdienste um die Verbreitung des Aikido in der Bundesrepublik Deutschland und die akti-

ve Unterstützung des AVD sowie die Dauer der Zugehörigkeit zu einem Mitglied wie folgt berücksichtigt werden:

- 2.4.1 Die AVD-Ehrenurkunde in Bronze bedingt eine mindestens 4-jährige Tätigkeit im AVD-Präsidium bzw. in einer vergleichbaren Funktion, eine mindestens 6-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Aikido-Landesverbandes bzw. in einer vergleichbaren Funktion oder eine 8-jährige Tätigkeit auf Vereinsebene, die den AVD und seine satzungsgemäßen Ziele gefördert hat.
- 2.4.2 Die AVD-Ehrenurkunde in Silber bedingt eine mindestens 7-jährige erfolgreiche Tätigkeit im AVD-Präsidium bzw. in einer vergleichbaren Funktion, eine mindestens 9-jährige engagierte Tätigkeit im Vorstand eines Aikido-Landesverbandes bzw. in einer vergleichbaren Funktion oder eine 12-jährige Tätigkeit auf Vereinsebene, die den AVD und seine satzungsgemäßen Ziele besonders gefördert hat.
- 2.4.3 Die AVD-Ehrenurkunde in Gold bedingt eine mindestens 10-jährige vorbildliche Tätigkeit im AVD-Präsidium bzw. in einer vergleichbaren Funktion, eine mindestens 12-jährige erfolgreiche Tätigkeit im Vorstand eines Aikido-Landesverbandes bzw. in einer vergleichbaren Funktion oder eine 16-jährige Tätigkeit auf Vereinsebene, die den AVD und seine satzungsgemäßen Ziele herausragend gefördert hat.

3 Verleihung von Dan-Graden

- 3.1 An Aikidoka, die mindestens den 5. Dan-Aikido besitzen und noch aktiv Aikido betreiben, kann der nächsthöhere Aikido-Dan-Grad verliehen werden.
Voraussetzung für die Verleihung sind überragende menschliche und fachliche Qualitäten des Auszuzeichnenden sowie vorbildliche Verdienste um die Verbreitung der Lehre und Technik des Aikido.
- 3.2 An Aikidoka, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, mindestens den 1. Dan-Aikido besitzen und aktiv Aikido betreiben, kann der nächsthöhere Aikido-Dan-Grad ohne technische Prüfung verliehen werden.
Voraussetzung für die Verleihung sind vorbildliche Haltung und hervorragende Verdienste um die Verbreitung des Aikido. Die in der Verfahrensordnung für Aikido-Dan-Prüfungen des AVD (VOD-AVD) gradbezogen festgelegten formellen Anforderungen müssen ausnahmslos erfüllt sein.
In besonders begründeten Ausnahmefällen können Aikido-Dan-Grade unter Anlegung eines strengen Maßstabes auch an jüngere Aikidoka verliehen werden.
- 3.3 Die Ehrung durch Verleihung von Dan-Graden (ab 6. Dan-Aikido) bzw. Dan-Graden ohne technische Prüfung (2. bis 5. Dan-Aikido) muss immer im Zusammenhang mit der Lehre und Technik des Aikido sowie dem Lehr- und Prüfungsauftrag des AVD stehen. Besondere Leistungen im Bereich der Organisation oder Administration des AVD oder ihrer Mitglieder können für sich allein keine Ehrung durch Verleihung eines Dan-Grades begründen.
- 3.4 Bei der Verleihung von Dan-Graden ist immer auch die Persönlichkeit, Fachkompetenz und Lehrbefähigung des Aikidoka zu berücksichtigen. Es muss si-

chergestellt sein, dass er die ihm nach der Ehrung obliegenden und gradbezogenen Lehr- und Prüfungsaufgaben sowie ggf. auch die Funktionen in technischen Organen des AVD oder ihrer Mitglieder ohne Einschränkungen wahrnehmen kann.

4 Antragsberechtigung und Formvorschriften

4.1 Anträge auf Ehrungen gemäß Ziffern 2.2 bis 2.4.3 können von den Organen und Mitgliedern des AVD gestellt werden.

Anträge auf Verleihung von Dan-Graden gemäß Ziffern 3.1 und 3.2 können auf Vorschlag eines Mitgliedes nur durch die Technische Kommission des AVD gestellt werden, wenn sie die Mehrheit in diesem Organ gefunden haben.

Alle Anträge müssen umfassend begründet sein. Die Erfüllung aller Voraussetzungen und Formvorschriften ist schlüssig nachzuweisen.

Die Anträge bedürfen der Schriftform und sind an den Präsidenten des AVD zu richten.

4.2 Ehrungen werden in geheimer Abstimmung von der Hauptversammlung des AVD beschlossen und bedürfen der einfachen Mehrheit.

4.3 Für jede Ehrung gemäß Ziffern 2.2 bis 2.4.3 wird eine Ehrenurkunde und für jede Ehrung gemäß Ziffern 3.1 und 3.2 eine Aikido-Dan-Urkunde ausgestellt, die vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten unterschrieben werden.

Der neue Aikido-Dan-Grad wird vom Vizepräsidenten in den AVD-Pass eingetragen.

5 Aberkennung von Ehrungen

5.1 Alle Ehrungen des AVD können wegen eines Vergehens, das bei einem Mitglied den Ausschluß zur Folge haben würde, mit einfacher Mehrheit der Hauptversammlung des AVD widerrufen werden. Die Antragsberechtigung entspricht der Ziffer 4.1.

Bei Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB) eines Ausgezeichneten gilt die erfolgte Ehrung ohne weiteres als widerrufen.

6 Rechtsgrundlage und Inkraftsetzung

6.1 Die EO-AVD wurde auf Grundlage des § 5 Absatz 2 der Satzung des AVD durch die Delegierten der am 29. April 2012 in St. Peter-Ording durchgeführten Gründungsversammlung des AVD verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.